



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bau- und Planungskommission  
vom: 5. Januar 2015  
zur Vorlage Nr.: 2014-267  
Titel: **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG); Garagen-  
vorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/267

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

## **Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat**

### **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG); Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen**

vom 5. Januar 2015

#### **1. Ausgangslage**

Bedingt durch die überwiesene Motion von Rolf Richterich [2009/226](#) vom 10. September 2009 betreffend Änderung § 101 Abs. 2 RBG; Garagenvorplätze bei direkten Ausfahrten auf Strassen schlägt der Regierungsrat die Änderung von § 101 Absatz 2 und die Streichung von § 113 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vor. Neu müssen Garagen mit direkter Ausfahrt auf die Strassen nicht mehr einen Mindestabstand von 5.0 m zur Strassenlinie einhalten, sondern können direkt an die Baulinie und mit Zustimmung der Strasseneigentümerin zwischen Bau- und Strassenlinien bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen erstellt werden, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1 Organisatorisches**

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 6. und 20. November 2014 beraten. Begleitet wurde sie von Andreas Weis, dem Leiter des BIT und von Marielle Scheynen, der Leiterin der Rechtsabteilung des BIT.

##### **2.2 Eintreten**

Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder führte grundsätzliche Vorbehalte gegenüber dem Inhalt der Vorlage an und sah daher keinen Spielraum, der es ihnen erlaubt hätte, einem Eintreten zuzustimmen. Eine Kommissionsmehrheit hingegen wollte die Diskussion durch ein Nicht-Eintreten nicht von vornherein ausschliessen.

##### **2.3 Empfehlung zur Ablehnung der Änderung des Raum- und Baugesetzes (LRB Ziffer 1)**

Unter den Stimmen der Kommissionsmehrheit, welche dem Landrat durch Änderung von Ziffer 1 des Landratsbeschlusses die Ablehnung des Gesetzesänderung beantragt, finden sich jene, welche das Problem als marginal einstufen und daher den Aufwand einer Volksabstimmung nicht rechtfertigt. Andere haben grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und fürchten unter anderem zu viele Nachteile für den Langsamverkehr. Eine Kommissionsminderheit spricht sich für die Annahme der Gesetzesänderung aus, von welcher sie sich Vorteile für die Eigentümer verspricht.

##### **2.4 Abschreibung der Motion (LRB Ziffer 2)**

Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder stimmt Ziffer 2 des Landratsbeschlusses und somit einer Abschreibung der Motion zu.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt dem Landrat mit 7:5 Stimmen, gemäss dem abgeänderten Entwurf des Landratsbeschlusses zu entscheiden.

5. Januar 2015

Bau- und Planungskommission

Franz Meyer, Präsident

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission geänderte Fassung)
- Raumplanungs- und Baugesetz (unverändert)

**Landratsbeschluss  
über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)  
vom**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wird abgelehnt.
2. Die Motion [2009/226](#) wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

## **Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998<sup>1</sup> (RBG) wird wie folgt geändert:

#### **§ 101 Absatz 2**

Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze dürfen nicht zu einer Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Garagen mit direkter Ausfahrt müssen den gesetzlichen Minimalabstand zur Strassenlinie einhalten bzw. dürfen an die Baulinie angrenzen; mit Zustimmung des Strasseneigentümers können sie zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen erstellt werden, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 113 Absatz 3**

Aufgehoben.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: